

## **Weitere Hinweise für das Antragsverfahren Frosthilfe 2017**

### **1. Berücksichtigung der Frostversicherung:**

Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung und der Gewährung einer „gerechten“ Beihilfe für die entstandenen Frostschäden wird bei den Antragstellern, die mittels einer Versicherung aktiv Risikovorsorge betrieben haben, vom ermittelten Gesamtschaden nur die „Netto-Versicherungsleistung“ = Versicherungsleistung – bezahlte Versicherungsprämie in Abzug gebracht.

### **2. Bescheinigungen zur Preisveränderung in 2017 durch die Weingärtnergenossenschaften:**

Das Programm Frosthilfe 2017 berücksichtigt bei Trauben um 15 % erhöhte Preise für 2017. Von Seiten der Weingärtnergenossenschaften gibt es Hinweise, dass diese Preiserhöhung am Markt nicht durchgesetzt werden kann. Bitte beachten Sie, dass pauschale Bescheinigungen zur Preisveränderung im Jahr 2017 durch Weingärtnergenossenschaften oder privater Kellereien nicht ausreichend sind. Es können nur Bescheinigungen anerkannt werden, die sich auf die vom jeweiligen Antragsteller bei der WG bzw. Kellerei angelieferte Traubenmenge bezieht, d. h. die Bescheinigung muss als Adressaten auf den Antragsteller bzw. das antragstellende Unternehmen ausgestellt werden.

### **3. Ausschlussstermin 30. Oktober 2017**

Der Zuwendungsantrag ist bis zum 30.10.2017 im Landwirtschaftsamt einzureichen. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um einen Brückentag handelt mit schwächerer personeller Besetzung und reichen Sie Ihren Antrag rechtzeitig ein.

Heilbronn, 18.10.2017